



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

44

**Nr. 6 / 4. Februar 2022**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	45
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland für das Haushaltsjahr 2022	54
Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2022	55
Zweckvereinbarung zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Eichstätt; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Eichstätt und der Stadt Eichstätt, gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“, zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Eichstätt	56

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bentonittagebau „Airischwand Ost“ auf Flur-Nr. 1189/2, 1197/1, 585 in der Gemarkung Airischwand, Gemeinde Nandlstadt, Landkreis Freising Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	60
Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Tontagebau „Haidersberg“ auf Flurstück Nr. 1422 in der Gemarkung Hainsbach, Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	61

### Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 15. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B II: Siedlungswesen“	62
Regionaler Planungsverband München 261. Sitzung des Planungsausschusses am 8. März 2022	63

## Kommunalverwaltung

### ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

#### Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Vom 17. Januar 2022

- I. Satzung für den Zweckverband
  1. Allgemeine Vorschriften
    - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
    - § 2 Mitgliedschaft
    - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
    - § 4 Aufgaben und Befugnisse
    - § 5 Keine Gewinnerzielungsabsicht
    - § 6 Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder
  2. Verfassung und Verwaltung
    - § 7 Verbandsorgane
      - A) Die Verbandsversammlung
        - § 8 Verbandsversammlung
        - § 9 Rechtsstellung der Verbandsräte
        - § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
        - § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
        - § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
        - § 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
      - B) Der Werkausschuss
        - § 14 Zusammensetzung des Werkausschusses
        - § 15 Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder
        - § 16 Zuständigkeit des Werkausschusses
        - § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses
      - C) Der Verbandsvorsitzende
        - § 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
        - § 19 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
        - § 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes
      - D) Die Werkleitung
        - § 21 Die Werkleitung
        - § 22 Vertretungsbefugnis
        - § 23 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder
        - § 24 Verpflichtungserklärungen
  3. Deckung des Finanzbedarfs
    - § 25 Deckung des Finanzbedarfs
    - § 26 Zahlung der Umlagen

4. Geschäftsstelle
  - § 27 Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

#### II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

- § 28 Allgemeine Vorschriften
- § 29 Stammkapital
- § 30 Wirtschaftsführung
- § 31 Wirtschaftsjahr
- § 32 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 33 Zwischenberichte
- § 34 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

#### III. Schlussbestimmungen

- § 35 Amtliche Bekanntmachungen
- § 36 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, Schlichtung von Streitigkeiten
- § 37 Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 38 Auflösung und Abwicklung
- § 39 Inkrafttreten der Satzung

#### Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

#### I. Satzung für den Zweckverband

##### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(3) Er hat seinen Sitz in Burgkirchen a.d.Alz.

- § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind

- a) der Landkreis Altötting,
- b) der Landkreis Berchtesgadener Land,
- c) der Landkreis Mühldorf a. Inn,
- d) der Landkreis Traunstein,

- e) der Landkreis Rosenheim und  
f) der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.

(2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband nicht beitreten. Die Änderung von Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

### § 4

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall (Haus- und Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle) bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften und privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW Burgkirchen energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind die Ziele des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten (Art. 1 Abs. 1 BayAbfG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband

1. ein Müllheizkraftwerk bzw. eine andere geeignete Behandlungsanlage einschließlich der hierzu notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
2. den durch Betrieb des Müllheizkraftwerkes erzeugten Hochdruckdampf und Strom an geeignete Abnehmer zu liefern;
3. Umladestationen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
4. den Ferntransport auf der Schiene (= Abfalltransport von den Umladestationen zum Müllheizkraftwerk) einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen;
5. die absetzbaren Reststoffe wirtschaftlich zu verwerten;
6. die zugeführten wieder verwertbaren Abfälle zu vermarkten; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll. Soweit die Errichtung von Reststoffdeponien

durch den Zweckverband nicht möglich ist, sind die Reststoffe von den Anlieferern anteilig, d. h. im Verhältnis der angelieferten Müllmenge, zurückzunehmen. In diesem Fall hat der Zweckverband den Rücktransport der Reststoffe zu den Umladestationen einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen. Soweit der Müll direkt angeliefert wird, sind die Reststoffe direkt ab der Behandlungsanlage zurückzunehmen.

(3) Im Bedarfsfall sind die in Absatz 1 genannten verbands-eigenen Anlagen zu erweitern und zu verbessern.

(4) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Sammlung, Behandlung und Verwertung von

1. Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z. B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe, explosionsgefährliche Stoffe);
2. Sondermüll;
3. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
4. krankenhausspezifischen Abfällen;
5. Klärschlamm.

Ferner gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes das Einsammeln und der Nahtransport des Müllaufkommens zur Umladestation bzw. die direkte Anlieferung zur Behandlungsanlage (für Gebietskörperschaften ohne Umladestation).

(5) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgungspflicht der Verbandsmitglieder übernehmen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Absätze 2 und 4 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(7) Für Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, aber nicht von einem Verbandsmitglied, sondern von Abfallbesitzern aus dem Verbandsbereich unmittelbar beim Zweckverband angeliefert werden (Selbstanlieferung), treffen die Verbandsmitglieder die notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen.

### § 5

#### Keine Gewinnerzielungsabsicht

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

### § 6

#### Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf

zurückzuführen sowie Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu verringern.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die stofflich nicht verwertbaren Abfälle den verbandseigenen Anlagen zugeführt werden. Sie erlassen zu diesem Zweck bewehrte Satzungen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden, wenn die stoffliche Abfallverwertung durch den Zweckverband sichergestellt ist.

Satz 1 gilt für den Landkreis Rosenheim mit der Maßgabe, dass von ihm eine Menge von 24.000 t stofflich nicht verwertbarer Abfälle pro Jahr den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden muss.

## 2. Verfassung und Verwaltung

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Werkausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Werkleitung.

#### A) Die Verbandsversammlung

### § 8

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein, der Vorsitzende des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn sowie die weiteren Verbandsräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

Für die Verbandsmitglieder ergibt sich folgende Sitzverteilung in der Verbandsversammlung:

Landkreis Altötting	4 Sitze
Landkreis Berchtesgadener Land	4 Sitze
Landkreis Mühldorf a. Inn	3 Sitze
Landkreis Traunstein	6 Sitze
Landkreis Rosenheim	5 Sitze
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	5 Sitze

Der Landkreis Altötting, auf dessen Gebiet sich die Behandlungsanlage befindet, erhält einen weiteren Sitz, für den der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz durch Beschluss des Kreistags Altötting als Verbandsrat bestellt werden soll. Die Sitzverteilung kann durch eine Satzungsänderung fortgeschrieben werden.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen; Vertreter des

Verbandsvorsitzenden des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn ist dessen jeweiliger Stellvertreter nach den satzungsmäßigen Bestimmungen.

Mit Zustimmung der Landräte und deren Stellvertreter können auch andere Personen als deren Stellvertreter bestellt werden;

Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

(4) Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 9

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig; ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern.

### § 10

#### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.

(2) Ausschließlich die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, über die Nachtragshaushaltsatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;



4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung;
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Benutzungs-, Geschäfts- und Betriebsordnung sowie den Abschluss von Strom- und Wärmebezugsverträgen;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
9. die Festsetzung der Höhe von Entschädigungen;
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
11. die Zusammensetzung des Werkausschusses.

(3) Sie ist weiter zuständig für

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
2. die Festsetzung des Verbrennungsentgeltes, das durch den Zweckverband von den Verbandsmitgliedern erhoben wird;
3. soweit dem Zweckverband übertragen, die Erhebung von Umlagen, Gebühren, Beiträgen und Entgelten;
4. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
5. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Verbandsmitgliedes;
6. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
7. die Erweiterung der Verbandsaufgaben, insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 5;
8. die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes (§ 34 Abs. 2);
9. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 34 Abs. 2).

#### § 11

##### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss

Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Über die zu beschließenden Beratungsgegenstände sollen den Verbandsräten ausreichende Unterlagen, in der Regel von der Werkleitung ausgearbeitete Vorlagen, zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich um Vorlagen handelt, über die in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind, sollen sie den Verbandsräten mit der Einladung zugesandt werden. Vorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Sitzung ausgehändigt

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 12

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere Personen – insbesondere die Werkleitung des Zweckverbandes oder von den Verbandsmitgliedern benannte Fachleute – zugezogen und gutachtlich gehört werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Grundstücks-, Vergabe- und Personalangelegenheiten sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Soweit gemäß § 13 eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung zugelassen wird, stellt der Zweckverband lediglich die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung.

#### § 13

##### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich in Präsenz statt (Präsenzsitzung). Der Verbandsvorsitzende entscheidet in Ansehung der jeweiligen Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung, ob Verbandsräte abweichend von Satz 1 an einer Sitzung der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung

teilnehmen können. Sofern danach die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme (Hybridsitzung) eröffnet wird, ist dies den Verbandsräten jeweils mit der Einladung nach § 11 Abs. 1 zur Kenntnis zu geben.

(2) Verbandsräte, die bei einer Eröffnung nach Abs. 1 an der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne von Absatz 3. Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Bei nichtöffentlichen Sitzungen haben die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder nach den zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf grundsätzlich nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind; die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob sonstige, erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.

(4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keine übrigen Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(6) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, oder wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben, für den Fall der nichtöffentlichen Sitzung, während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(7) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist Verbandsräten eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich. Im Übrigen gelten bei Wahlen die Absätze 3 und 4 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten nicht bei Wahlen in der Verbandsversammlung (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG).

(8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(9) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und auf Anforderung den in § 12 Abs. 2 genannten Personen und Stellen zu übersenden.

## B) Der Werkausschuss

### § 14

#### Zusammensetzung des Werkausschusses

Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Werkausschussmitgliedern. Werkausschussmitglieder sind die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Falle des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn die Landräte der Landkreise Dingolfing-Landau

und Rottal-Inn, soweit sie kraft Amtes oder Bestellung Verbandsräte sind, sowie der erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, soweit er als Verbandsrat bestellt wurde; im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Nr. 11. Für jedes Mitglied des Werkausschusses wird ein Vertreter bestellt.

#### § 15

Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz ihrer Auslagen gilt § 9 Halbsatz 2.

#### § 16

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 21), die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 19) zuständig ist, insbesondere über

1. die Ernennung, die Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Zweckverbandes; die Einstellung der Angestellten des Zweckverbandes, deren Höhergruppierungen und deren Kündigung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;

2. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;

3. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;

4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit diesen verwandt sind;

5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich die Verbandsversammlung nicht selbst vorbehält;

6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen;

7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen;

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet;

9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Annahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit hierbei der Betrag von 50.000 € überschritten wird;

10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € überschreitet;

11. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;

12. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt;

13. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

14. die Rückzahlung von Eigenkapital.

(3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

#### § 17

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

C) Der Verbandsvorsitzende

#### § 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 9.

#### § 19

Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKrO zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten

zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt außerdem in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten der Verteidigung und die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder geheim zuhaltenden Angelegenheiten, auch wenn sie den Eigenbetrieb betreffen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

#### § 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergehen, so ist die Übernahme der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie die Übernahme der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln.

Dabei übernimmt der Landkreis Altötting die Beamten und Versorgungsempfänger (Art. 23 Abs. 2 KommZG). Die anderen Verbandsmitglieder erstatten dem Landkreis Altötting anteilig die Kosten; Näheres wird vertraglich geregelt.

#### D) Die Werkleitung

##### § 21 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;

2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;

3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;

4. Personaleinsatz und Personalverwaltung.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Werkausschuss nach Art. 76 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 LKrO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 gehobener Dienst (Oberinspektor), bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TV-V.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie.

##### § 22 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung muss die Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

##### § 23 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Fachdienststellen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

##### § 24 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern“ durch die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.



### 3. Deckung des Finanzbedarfs

#### § 25

##### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung aller verbandseigenen Anlagen werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage). In der Umlage werden Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen eingestellt.

Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen und den sich daraus ergebenden Darlehensanteilen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen.

Eine teilweise Darlehensrückzahlung durch die Verbandsmitglieder ist im Rahmen der auslaufenden Zinsbindungen möglich und soll im Verhältnis der Anliefermengen des Jahres 2004 erfolgen.

Eine freie Liquidität des Zweckverbandes hat dabei Vorrang.

(2) Die Kosten von Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen der verbandseigenen Anlagen können, soweit sie nicht gedeckt sind, nach dem Verhältnis der gemessenen Müllmenge der letzten drei Jahre vor der Beschlussfassung über die Investition auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionskostenumlage).

(3) Die verbandseigenen Anlagen sind kostendeckend zu betreiben. Der durch Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder als Betriebskostenumlage umgelegt werden. Die Verteilung der Betriebskostenumlage erfolgt nach den Abfallanlieferungen im jeweiligen Betriebsjahr.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bleiben bei der Berechnung des Kostenanteils des Landkreises Altötting diejenigen Kosten außer Ansatz, die wegen der dortigen Einsparung einer Umladestation und des damit verbundenen Schienentransportes entfallen, während die für die Direktanlieferung am Müllheizkraftwerk entstehenden Kosten allein dem Landkreis Altötting zugerechnet werden.

#### § 26

##### Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.

(3) Die Betriebskostenumlage wird vorläufig entsprechend den monatlich anfallenden Mengen mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet und ist am 15. des darauffolgenden

Monats fällig. Die endgültige Abrechnung der Betriebskostenumlage erfolgt auf Basis der tatsächlich angelieferten Mengen in der Dezemberabrechnung. Die Investitionskosten- und die Schuldendienstumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### 4. Geschäftsstelle

#### § 27

##### Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle (Verbandsgeschäftsstelle), in der die Verwaltungs- und Kassengeschäfte erledigt werden.

### II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

#### § 28

##### Allgemeine Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

#### § 29

##### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.500.000 €.

#### § 30

##### Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abfallentsorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen.

#### § 31

##### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### § 32

##### Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der

Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 35 amtlich bekannt gemacht, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

### § 33 Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### § 34 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 9) zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Weiter wird der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes örtlich geprüft, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes trifft die Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 8). Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

(3) Nach der Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## III. Schlussbestimmungen

### § 35 Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

Die Aufsichtsbehörde kann außerdem eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern verlangen.

### § 36 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

### § 37 Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Vom Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bis zur Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Die näheren, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Hierbei sind die Anteile der Mitglieder nach Abs. 4 zu berücksichtigen. Die Bedingungen müssen im Weiteren den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

(4) Die Anteile der Mitglieder für den Austritt und die sonstigen in der Satzung bestimmten Fälle errechnen sich aus:

1. den Tilgungsleistungen der Jahre 1995 bis einschließlich 2005, die sich aus den angelieferten Mengen ergeben.
2. den Tilgungsanteilen der Schuldendienstumlage ab dem Jahr 2006.
3. dem je Mitglied ab dem 01.01.2006 erwirtschafteten Anteil an Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen, die über die Leistungsgebühr finanziert werden oder über Investitionskostenumlagen erhoben werden.

Die Anteile sind den Mitgliedern jährlich mitzuteilen.

(5) Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 2) sowie für den Ausschluss (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

### § 38 Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der zum Zeitpunkt der Abwicklung auf sie entfallenden Anteile (§ 37 Abs. 4) zu verteilen. Jedes Verbandsmitglied, zunächst der Landkreis des Standortes des Müllheizkraftwerkes, dann die übrigen Gründungsmitglieder sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitrittes, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung, welche Körperschaft die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes erhält.

### § 39 Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juni 2020 (OBABI S. 170) außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 17. Januar 2022  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGSZENTRUM OBERLAND

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland folgende Haushaltsatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.972.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.701.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.271.400 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.171.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.537.400 €
und einem Saldo von	2.634.400 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.737.500 €
und einem Saldo von	-2.737.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	100.000 €
und einem Saldo von	-100.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	-203.100 €
-------------------------------------------------------------------------------	------------

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3 TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Für die erstmalige Inanspruchnahme der Leistung „Zentrale Beschaffungsstelle“ wird eine Vorausumlage in Höhe von 1 € je Einwohner erhoben. Maßgeblich für die Berechnung ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12.2020. Im Übrigen wird keine Anschubfinanzierungsumlage erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Tölz, 10. Januar 2022  
Zweckverband Kommunales  
Dienstleistungszentrum Oberland

Dr. Ingo Mehner  
Verbandsvorsitzender

## II.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

**Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2022**

## I.

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	638.600 €
---------------------------------------------------------	-----------

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	52.100 €
-------------------------------------------------------	----------

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- a) der ungedeckte Bedarf beträgt 387.000 €
- b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

Landkreis Weilheim-Schongau	170 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden bis 10.000 Einwohner	5 Punkte
Gemeinden bis 20.000 Einwohner	6 Punkte
Gemeinden über 20.000 Einwohner	7 Punkte

- c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2022 1.500 €.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.



## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schongau, 17. Januar 2022  
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Andrea Jochner-Weiß  
Verbandsvorsitzende

## II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

## ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS EICHSTÄTT UND DER STADT EICHSTÄTT

### Zweckvereinbarung zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Eichstätt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Eichstätt, vertreten durch den Landrat Alexander Anetsberger, – nachfolgend „Landkreis“ genannt – und der Stadt Eichstätt, vertreten durch den Oberbürgermeister Josef Grienberger, – nachfolgend „Stadt“ genannt – gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“ zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Eichstätt

Gemäß Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74) geändert worden ist, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Der Landkreis ist als öffentlicher Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Er ist gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Bislang war der Landkreis auch für den Stadtverkehr im Gebiet der kreisangehörigen Stadt Eichstätt verlaufenden Stadtlinien als Aufgabenträger in rechtlicher Hinsicht vollumfänglich verantwortlich. Der Landkreis überträgt jedoch mit Zustimmung der Stadt einzelne Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse in Bezug auf den Stadtverkehr in der Stadt Eichstätt auf die Stadt. Dies erfolgt durch die

Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Eichstätt (Amtsblatt Nr. 67/2021 vom 03.12.2021). Die Aufgabenübertragung bewirkt, dass sämtliche Aufgaben und Befugnisse zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste des Stadtverkehrs Eichstätt zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung auf die Stadt übergehen. Die Stadt fungiert in der Folge als zuständige Behörde für den Stadtverkehr im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007; die Aufgabenträgerschaft verbleibt indes beim Landkreis Eichstätt. Dieser Aufgabenübertragung auf die Stadt unter Wahrung der Aufgabenträgerschaft des Landkreises hat die Regierung von Oberbayern zugestimmt (siehe Anlage 1). Nicht erfasst von der Aufgabenübertragung des Landkreises auf die Stadt ist die Zuständigkeit für den Tarif, da die entsprechende Zuständigkeit bereits vom Landkreis auf den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) übertragen wurde. Auf dieser Grundlage findet derzeit eine sog. Teilintegration des Stadtverkehrstarifs in den VGI-Tarif statt.

Die Stadt beabsichtigt, die Verkehrsdienste des Stadtverkehrs mit Wirkung zum 01.02.2024 im Wege einer wettbewerblichen Vergabe unter Implementierung des sog. Betriebsführungsübertragungsmodells (BFÜ-Modell) sicherzustellen. Bei der Durchführung der Vergabe stimmt sich die Stadt eng mit dem Landkreis ab.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ergänzend zur Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Eichstätt vom 30.11.2021 regeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit bezüglich des Stadtverkehrs in der Stadt Eichstätt.

## § 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Konkretisierung der Aufgabenübertragung

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung des Stadtverkehrs der Stadt Eichstätt. Hierfür werden im Rahmen der Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Eichstätt vom 30.11.2021 einzelne Aufgaben und damit verbundene Befugnisse in Bezug auf den Stadtverkehr vom Landkreis auf die Stadt übertragen. Die entsprechenden Regelungen der vorgenannten Verordnung werden durch diese Vereinbarung ergänzt.

(2) Die Stadt nimmt infolge der Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 die ihr in Bezug auf den Stadtverkehr übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Der Stadtverkehr ist territorial auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt begrenzt. Er umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die in Anlage 2 aufgeführten Linien; Überplanungen und Änderungen sowie die Ersetzung oder Ergänzung des Stadtverkehrs durch neue Linien werden nach Maßgabe der Regelungen dieser Vereinbarung von der Aufgabenübertragung umfasst.

(3) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst gemäß der in Absatz 1 genannten Verordnung die folgenden einzelnen Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse, alle anderen Aufgaben und Befugnisse gemäß Art. 8 Bay-ÖPNVG verbleiben beim Landkreis Eichstätt als Aufgabenträger:

- die Befugnis, in eigener Verantwortung und in eigenem Namen die Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen von Vorabkennmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen;
- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsdienste durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art einschließlich etwaiger Notmaßnahmen z. B. im Sinne des Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV;
- die Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug auf eine Betrauung oder Vergabe der Verkehrsdienste durchzuführende Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren;
- die Befugnis zum Vollzug von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen einschließlich sämtlicher Maßnahmen zur Durchsetzung der darin geregelten Rechte und zur Umsetzung des bestellten Verkehrs, z. B. auch in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Sinne des Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis im Einzelfall.

(4) Die Vertragsparteien arbeiten unter Berücksichtigung der vorgenannten Aufgabenübertragung und in Ansehung der beim Landkreis verbleibenden Aufgabenträgerschaft und dessen Rolle und Funktion im Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) bei der Sicherstellung des Stadtverkehrs der Stadt Eichstätt und Einbettung des Stadtverkehrs in den übrigen Verkehrsverbundverkehr vertrauensvoll zusammen. Sie kommen überein, sich stets gegenseitig über wichtige aktuelle Entwicklungen, die ihre jeweilige Aufgabenwahrnehmung betreffen, auf dem Laufenden zu halten und die hierfür erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(5) Bei der Durchführung der Vergabe des von ihr beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags stimmt sich daher die Stadt eng mit dem Landkreis ab. Hierfür wird die Stadt die für die Vergabe des Stadtverkehrs erforderlichen und relevanten Unterlagen, insbesondere die Vorabkennmachung einschließlich ergänzender Dokumente

sowie die auf dieser Basis zu erstellenden Vergabe- und Vertragsunterlagen im Vorfeld mit dem Landkreis abstimmen; soweit Verbundinteressen berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Landkreis herzustellen.

## § 2

Veränderungen während der Laufzeit

(1) Überplanungen und Änderungen der in Anlage 2 umfassten Linien des Stadtverkehrs sowie die Ersetzung oder Ergänzung des Stadtverkehrs durch neue Linien sind von der Aufgabenübertragung nach der Verordnung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Eichstätt vom 30.11.2021 umfasst, soweit sie ausschließlich auf dem territorialen Zuständigkeitsgebiet der Stadt verlaufen. Eine erneute Genehmigung und Bekanntmachung dieser Vereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 KommZG ist nicht erforderlich (vgl. Art. 13 Abs. 2 KommZG).

(2) Wirken sich Überplanungen, Änderungen oder die Ersetzung oder Ergänzung des Stadtverkehrs durch neue Linien auf den vom Landkreis an die Stadt nach Maßgabe von § 3 zu leistenden Betrag aus, so stimmt die Stadt die entsprechenden Anpassungen sowie die Höhe der finanziellen Auswirkungen im Vorfeld mit dem Landkreis ab (Einvernehmen). Gleiches gilt, soweit Überplanungen, Änderung oder die Ersetzung oder Ergänzung des Stadtverkehrs Verbundinteressen berühren.

## § 3

Finanzierung der Verkehrsleistungen und Weiterleitung der Finanzmittel

(1) Der von der Stadt an den Betreiber der Verkehrsdienste des Stadtverkehrs beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird keine Zahlungsansprüche dieses Betreibers gegen den Landkreis beinhalten.

(2) Die Stadt trägt die Kostendeckungsfehlbeträge für die Verkehrsdienste des Stadtverkehrs allein.

(3) Der Landkreis beteiligt sich im Innenverhältnis an der Deckung der Kostendeckungsfehlbeträge, indem er die Zahlungen, die ihm als Aufgabenträger vom Freistaat bzw. der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 27 und Art. 28 Bay-ÖPNVG zur Verfügung gestellt werden und die auf den Stadtverkehr entfallen, anteilig nach einem von ihm festgelegten Schlüssel, der sich nach den Kriterien des Landkreises über die Verteilung der ÖPNV-Zuweisung bestimmt, an die Stadt weiterleitet.

## § 4

Finanzierung und Sicherstellung der Verbundintegration

Zur Umsetzung des Verbundgedankens, d. h. der Integration der Stadtverkehrsleistungen in den Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI) übernimmt der Landkreis als Aufgabenträger die notwendigen Kosten für die Verbundintegration. Näheres, insbesondere die konkreten vom

Betreiber des Stadtverkehrs in Anspruch zu nehmenden Verbundleistungen stimmen der Landkreis und die Stadt im Vorfeld der Vergabe ab (Einvernehmen).

#### § 5 Kostentragung

Ein Kostenersatz für die Übernahme der Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe dieser Vereinbarung wird nicht vereinbart. Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgaben und Befugnisse (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) trägt vorbehaltlich der Regelung in § 3 die Stadt. Dies umfasst auch Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen sowie Schadensersatz- und Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten.

#### § 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 31.07.2033. Sie bleibt über das Ende der Laufzeit hinaus Grundlage für etwaig noch bestehende Zahlungsverpflichtungen.

(2) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten der Vereinbarung unzumutbar macht, erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag vor seinem vorgesehenen Laufzeitende (31.07.2033) endet.

(3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 KommZG.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung und gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung für diese Vereinbarung nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 KommZG auf ihre Kosten.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### § 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

#### § 9 Anlage

Anlage 1: Mailverkehr mit der Regierung von Oberbayern

Anlage 2: Linien des Stadtverkehrs

Eichstätt, 8. Dezember 2021  
Landkreis Eichstätt

Alexander Anetsberger  
Landrat

Eichstätt, 8. Dezember 2021  
Stadt Eichstätt

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 28.01.2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

**Anlage 1**  
(nicht amtlich bekanntgemacht)

**Anlage 2**  
Übersichtsplan zur Vereinbarung über die Übertragung einzelner Aufgaben des allg. ÖPNV auf die Stadt Eichstätt (S. 59)



Anlage 2

**Linienetz Stadtverkehr Eichstätt**

Linie 110/120  
Landerhofen - Zentrum - Weinleite

Linie 130  
Seidlkreuz - Stadtbahnhof

Linie 140  
Industriegebiet - Stadtbahnhof - Burgberg

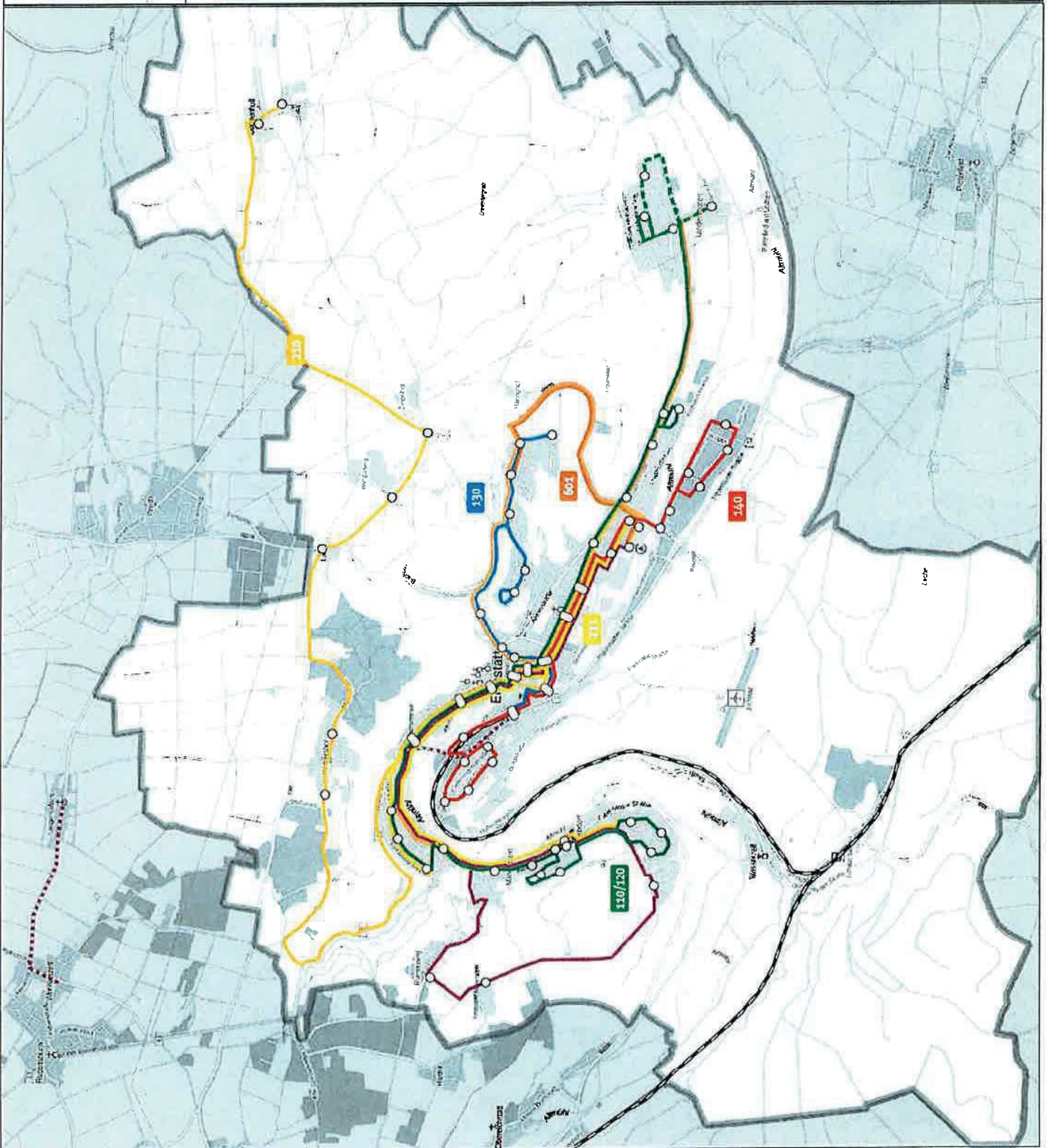
Linie 210  
Eichstätt - Wintershof - Buchenhüll  
(zusätzlich Rufbusverkehr)

Schulverkehr 211, 601 und weitere Schulverkehrsfahrten  
Seidlkreuz - Zentrum - Schottenau / Rebdorf  
Landerhofen - Schottenau - Zentrum - Rebdorf  
Schottenau - Seidlkreuz  
Blumenberg - Weinleite - Rebdorf - Zentrum - Schottenau  
(zusätzlich Rufbusverkehr)



0 500m 1 km  
Kartengrundlage: Datengrundlage  
Bearbeitungsstand: November 2021

**plan:mobil**





## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bentonittagebau „Airischwand Ost“ auf Flur-Nr. 1189/2, 1197/1, 585 in der Gemarkung Airischwand, Gemeinde Nandlstadt, Landkreis Freising**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG**

### **Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Beim Bergamt Südbayern wurden mit Schreiben vom 09.11.2021 Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) dd) UVP-V Bergbau besteht. Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

#### **Merkmale des Vorhabens**

Im Tagebau Airischwand Ost soll auf einer Fläche von 13,8 ha Bentonit abgebaut werden. Das geplante Abbaufeld „Airischwand Ost“ besteht aus zwei Teilflächen. Die Teilflächen befinden sich unmittelbar nordwestlich bzw. nordöstlich der Ortschaft Airischwand. Direkt angrenzend an die Antragsflächen wurde zwischen den Jahren 1992 - 1995 der Bentonittagebau Airischwand betrieben. Die geplante Abbaufäche umfasst mit Ausnahme einiger Wirtschaftswege ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der Größe des Tagebaus wird der Grenzwert von 10 ha überschritten, dies eröffnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

#### **Standort des Vorhabens**

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Nandlstadt im Landkreis Freising. Das geplante Vorhaben befindet sich u. a. auf den Flurstücken mit den Flur-Nrn. 1189/2, 1197/1, 585 in der Gemarkung Airischwand. In ca. 400 m Entfernung befindet sich der parallel zur Kreisstraße FS 25 verlaufende Albaner Bach (Gewässer 3. Ordnung).

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2. zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Nach erfolgter Rekultivierung werden die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Folgenutzung zur Verfügung gestellt.

Oberflächengewässer sind durch das Abbauvorhaben nicht betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Gewässersystem des Albaner Baches eingeleitet. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässersystem zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltingformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 18. Januar 2022  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Tontagebau „Haidersberg“ auf Flurstück Nr. 1422 in der Gemarkung Hainsbach, Gemeinde Leiblfig, Landkreis Straubing-Bogen****Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG****Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Beim Bergamt Südbayern wurden mit Schreiben vom 23.12.2021 Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben von der Erlus AG vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) dd) UVP-V Bergbau besteht.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

**Merkmale des Vorhabens**

Im „Tagebau Haidersberg“ soll auf einer Fläche von 12 ha Ton abgebaut werden. Der geplante Abbau befindet sich südöstlich von Haidersberg sowie nordöstlich von Leiblfig und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der Größe des Tagebaus wird der Grenzwert von 10 ha überschritten, dies eröffnet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles.

**Standort des Vorhabens**

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Leiblfig Landkreis Straubing-Bogen. Der Standort ist über die Kreisstraße SR 65 an die überörtliche Infrastruktur und das Fernstraßennetz angebunden. Das geplante Vorhaben liegt auf dem Flurstück mit der Flurnummer 1422, Gemarkung Hainsbach.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2. zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Nach erfolgter Rekultivierung werden die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Folgenutzung zur Verfügung gestellt.

Auf der Betriebsfläche sind keine Gewässer und es wird kein Gewässer durch den Abbau erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 18. Januar 2022  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Landesentwicklung

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOST-  
OBERBAYERN

Altötting, 19. Januar 2022  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 15. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, „Kapitel B II: Siedlungswesen“**

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 15. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom **05.02.2022 bis 11.03.2022** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 15. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/15-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 11.03.2022 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de), zu äußern.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern verarbeitet.

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 8. März 2022 um 10:00 Uhr, seine 261. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Bürgersaal beim Forstner, Kybergstr. 2, 82041 Oberhaching ab.

**Beratungsgegenstände:**

- TOP 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
- TOP 2 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2020
- TOP 3 Entlastung für das Haushaltsjahr 2020
- TOP 4 Änderung des Landesentwicklungsprogramms  
– Stellungnahme des RPV München zum Entwurf
- TOP 5 Stadtentwicklungsplan 2040 der LH München,  
– Stellungnahme des RPV München zum Entwurf
- TOP 6 Schreiben der Gemeinde Neuried:  
„Antrag Regionalplan fortschreiben  
– Kiesabbau – Gebiet 804 streichen“
- TOP 7 Vorarbeiten zu Vorbehalts- und Vorranggebieten  
Wasserversorgung im Regionalplan München  
– Sachstand und weiteres Vorgehen
- TOP 8 Verschiedenes

München, 27. Januar 2022  
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer